

Allgemeine Geschäftsbedingungen der option computer GmbH

1. Allgemeines und Vertragsabschluss

1.1 Für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und der Firma option computer GmbH - im folgenden OPTION genannt -, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung, dies unter Einbeziehung der besonderen Geschäftsbedingungen von OPTION für die verschiedenen Services, die keine Warenlieferung zum Gegenstand haben. Im Falle der Kollision gilt zwischen den Regelungen als Rangfolge:
a) Besondere Geschäftsbedingungen der einzelnen Services;
b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
c) gesetzliche Regelung.

1.2 Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt OPTION nicht an, es sei denn, OPTION stimmt Ihrer Geltung ausdrücklich zu.

1.3 Angebote der OPTION sind freibleibend. Aufträge des Kunden bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch OPTION, die binnen 14 Tage erfolgen kann. Sollte der Kunde mit dem Inhalt einer Bestätigung nicht einverstanden sein, so hat der Kunde OPTION dies umgehend schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die schriftliche Anzeige, dann gilt die Bestätigung als inhaltlich gebilligt und damit als Vertragsgrundlage. Eine Lieferung ersetzt die schriftliche Bestätigung.

1.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn OPTION sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für Beschaffungsangaben.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise gelten, wenn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, netto in EURO ohne Mehrwertsteuer ab OPTION-Auslieferungslager. Sämtliche Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden gesondert nach Aufwand vergütet. Die Stundensätze sowie Reise- und Nebenkosten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste der OPTION.

2.2 Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Lieferung OPTION verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2.3 Etwaige Preiserhöhungen hat der Kunde zu tragen, sofern die Ware vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die OPTION nicht zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsabschluss geliefert wird.

2.4 Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen von OPTION sind sofort ohne Abzug zahlbar.

2.5 Im Falle des Verzugs ist OPTION berechtigt - vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Spesen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch Jahreszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank - zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.

2.6 Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von OPTION unbestritten oder rechtskräftig

festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit OPTION beruht, kann der Kunde nicht geltend machen.

3. Termine

3.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn OPTION sie ausdrücklich schriftlich zugesagt hat.

3.2. Kann ein zugesagter Termin von OPTION nicht eingehalten werden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder die auf außerhalb des Willens liegender unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. höherer Gewalt, Aus- und Einfuhrverboten, Streik oder Aussperrung beruhen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang.

3.3 Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag kann nur erfolgen, wenn ein von OPTION schriftlich bestätigter Termin oder gemäß 3.2 verschobener Liefer- bzw. Installationstermin um mehr als sechs weitere Wochen überschritten und eine angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

3.4 Wird Hard- und/oder Software durch OPTION installiert, zeigt OPTION dem Kunden die Funktionstüchtigkeit umgehend nach Installationsabschluss an. Dieser nimmt die Leistung unverzüglich ab. Auf Verlangen hat der Kunde die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

4. Gewährleistung und Schadensersatz

4.1 Rechte des Kunden wegen Sachmängeln verjähren bei neu hergestellten Sachen und Werkleistungen in einem Jahr ab Auslieferung bzw. Abnahme. Bei Lieferung gebrauchter Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Beschaffungsgarantie durch OPTION, sofern OPTION grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von OPTION zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso unberührt bleiben die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
4.2 Die Gewährleistung richtet sich im übrigen ausschließlich nach folgenden Bedingungen.

a) Der Kunde muss Warensendungen unverzüglich auf Vollständigkeit und Transportschäden untersuchen und OPTION etwaige Schäden oder Verluste unverzüglich durch eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs und eine vom Kunden unterzeichnete Schadens-/Verlustmeldung anzeigen. Im übrigen müssen OPTION Falschliefereien, Mengenfehler und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Prüfung der Ware nach Eintreffen nicht erkannt werden konnten, sind OPTION innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden schriftlich anzuzeigen. Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Festlegung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch OPTION bereitzustellen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

b) Für normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht keine Gewährleistungspflicht. Eine Gewährleistungspflicht besteht auch dann nicht, wenn Schäden oder Störungen an der gelieferten Ware eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind sowie auf übermäßige Beanspruchung, ungenügende Instandhaltung, vom Kunden und/oder Dritten fehlerhaft erstellte bzw. installierte Software, Verwendung ungeeigneter

Betriebsmittel oder Zubehöre, anormale Betriebsbedingungen oder Eingriffe des Kunden bzw. Dritter.

c) Gewährleistung wird ferner nicht übernommen für alle auf Verlangen des Kunden integrierten Drittprodukte (vom Kunden zur Verfügung gestellte oder im Auftrag des Kunden erworbene Produkte).

d) In einem Gewährleistungsfall ist OPTION verpflichtet, rechtzeitig gerügte Mängel nach Wahl des Kunden, die im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat, durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben.

e) Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache zurückzugewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von OPTION. Für Mängel der Nachbesserung oder der neu erbrachten Lieferung übernimmt OPTION eine zusätzliche Gewährleistung entsprechend den hier festgelegten Bedingungen für die Dauer von drei Monaten, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung/Leistung. Im übrigen wird die Gewährleistungsfrist durch Verbesserungen bzw. Verbesserungsversuche weder verlängert noch unterbrochen. Eine Verlängerung der Gewährleistung erstreckt sich nur auf das reparierte oder ausgetauschte Teil.

f) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn OPTION hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von OPTION verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn bezweifelt wird.
Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz, auch wegen anderer als an der Ware eingetretener Schäden, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 4.4 und 4.5 ausgeschlossen.

g) OPTION trägt jeweils die unmittelbar für die Nachbesserung oder für die Lieferung des Ersatzstückes sowie den Aus- und Einbau anfallenden Kosten. Die übrigen Kosten trägt der Kunde. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde OPTION alle Aufwendungen, die OPTION durch diese entstanden sind.

h) Im Falle der Lieferung von Software besteht kein Recht des Kunden auf Neuherstellung. Die mit der Software gelieferte Hardware kann der Kunde nicht allein wegen der Mangelhaftigkeit der Software zurückgeben.

i) Wird der Kunde, der selbst gewerblicher Händler ist, wiederum von seinem Kunden wegen Sachmängeln an von OPTION gelieferter Ware in Anspruch genommen, wird er OPTION davon unverzüglich unterrichten.

4.3 Die in Prospekten oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte und Leistungen können geringen Abweichungen unterliegen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart oder garantiert sind und die Abweichungen für den Kunden zumutbar sind. Farb-, Form- und technische bedingte Konstruktionsänderungen, die den

bestimmungs-gemäßen Gebrauch nicht beeinträchtigen, bleiben vorbehalten.

4.4 Eine Haftung durch OPTION für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen. Soweit OPTION danach zum Schadenersatz verpflichtet ist, beschränkt sich der Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war. Insbesondere der Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen. Eine Haftung ist ferner insoweit ausgeschlossen, als der eingetretene Schaden durch die Vornahme zumutbarer schadensmindernder Maßnahmen des Kunden hätte verhindert werden können. Bei Datenverlust etwa, haftet OPTION nur auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

4.5 Die Haftung ist für den einzelnen Schadensfall beschränkt auf den Wert der Lieferung bzw. Leistung, maximal auf einen Betrag in Höhe von 50.000,- Euro. Der Kunde kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftungsübernahme gegen gesonderte Vergütung verlangen.

4.6 Dem Kunden steht wegen seiner vorgenannten Rechte kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der OPTION zu, die sich nicht auf den Vertragsgegenstand beziehen.

5. Wartung und Instandhaltung (Service)

OPTION ist bereit, mit dem Kunden einen Service-Vertrag abzuschließen. Tritt dieser nicht ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Installation in Kraft, so ist der Abschluss eines Service-Vertrages von einer vorherigen entgeltlichen Generalüberholung bzw. Überprüfung der Hardware durch OPTION abhängig.

6. Software

6.1 Für die Software sowie für die Anwendungssoftware wird der Urnehmerschutz in Anspruch genommen. Das Eigentum an Software und an den diesbezüglichen Unterlagen geht nicht auf den Kunden über. Der Kunde ist nicht berechtigt, an der Software Veränderungen vorzunehmen, die überlassenen Unterlagen zur Erstellung eigener Software zu verwenden bzw. entsprechende Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder irgendeine Art von Kopien der Software nebst Unterlagen zu erstellen. Veräußert der Kunde seine Hardware mit der zugehörigen System- oder Anwendungssoftware, so muss er sicherstellen, dass Dritte die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen gegenüber OPTION schriftlich bestätigt.

6.2 Für mitgelieferte, nicht von OPTION selbst hergestellte Software gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages. Diese sind dem jeweiligen Produkt beigefügt. Der Kunde erklärt ausdrücklich, diese anzuerkennen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 OPTION behält sich das Eigentum an den von OPTION gelieferten Waren bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der Waren vor.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im normalen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Eine Verpfändung der Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren

ist bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung der Waren nicht gestattet. Der Kunde tritt hiermit alle sich aus dem Weiterverkauf der Waren ergebenden Ansprüche bis zur Höhe der gegenüber OPTION noch offenen Forderungen im Vorwege an OPTION ab. OPTION nimmt diese Abtretung an. Das gleiche gilt für Ersatzansprüche, insbesondere aus Versicherungsverträgen wegen Verlust und Beschädigung der Ware. Der Kunde ist im Rahmen eines normalen und ordnungsgemäß geführten Geschäftsbetriebes zum Einzug der an OPTION abgetretenen Forderungen berechtigt. Diese Einzugsberechtigung kann von OPTION widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber nicht nachkommt, in Vermögensverfall gerät oder die OPTION zustehenden Rechte, insbesondere durch Pfändung anderer Gläubiger gefährdet werden. Unabhängig vom Widerruf der Einzugsberechtigung ist der Kunde auf Verlangen jederzeit verpflichtet, vollständige Auskunft über den Verbleib der von OPTION unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, die Höhe der daraus erzielten Verkaufserlöse und deren Bezahlung zu erteilen.

7.3 Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird der Kunde auf das Eigentum der OPTION hinweisen und OPTION unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Kunde.

7.4 OPTION behält sich das Eigentum an sämtlichen dem Kunden überlassenen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind OPTION auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an OPTION erteilt wird.

8. Sonstiges

8.1 Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehungen werden die zur Auftragsbearbeitung notwendigen Daten, die auch personenbezogene Daten sein können, gespeichert und soweit es für die Durchführung des Auftrages erforderlich ist, verarbeitet und übermittelt.

8.2 OPTION ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Unterauftragsnehmer erbringen zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Beziehungen zwischen dem Kunden und der OPTION unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten - auch über die Rechtswirksamkeit eines Vertrages - München vereinbart. OPTION ist in jedem Fall berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.3 Als Erfüllungsort für beide Teile gilt das OPTION - Auslieferungslager in München